

26.11.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

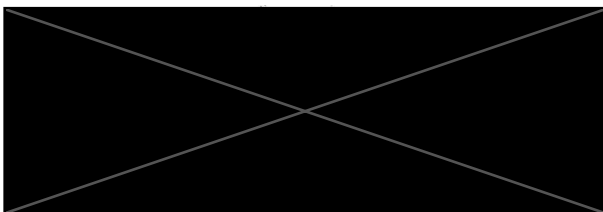
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-746

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/2021 die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Dresden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Christian Kolb e.U., Voglerstr. 66,
01277 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Ursö-
ger, Salzburger Str. 56, 01279
Dresden

gegen

Werner Blatt, Murgartenstr. 3,
01259 Dresden

- Beklagter

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Franz Bartels,
Meißner Landstr. 35, 01157
Dresden

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch die Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2017 für Red erhannt:

Die Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine Sundaas Seriennr. 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 02.07.10, Az. 40 22/10 wird für unzulässig erklärt.

Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A400, Seriennummer 987-654, aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01.12.2009, Az. 234 C 255/08, wird für unzulässig erklärt.

Der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 29.08.2017 gepfändeten Statue „Träumen de Emily“ von Margarete Fusch-Rohn (Protokoll des Gerichts Vollziehers Maier, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000€ vor dem Beklagten zu befriedigen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

[Erlassen]

[Erlassen]

das ist als Einleitung
dann doch deutlich
zu lang geraten;

Zudem erwähnen Sie gar
nicht, dass sich die
ZV zum Teil gegen einen
Dritten (Antrag n 1-3)
und zum Teil gegen
den Kläger persönlich
richtet.

üblicher ist es, den im Urteil
bim Namen zu nennen, jedenfalls
bei den Instanzgerichten;
ich finde die Bezeichnung als
Drittschuldner aber tatsächlich
auch gut

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen
mehrere Zwangsvollstreckungen
des Beklagten. Einerseits
gegen die Vollstreckung in
eine Reifenwuchtmaschine unter
Berufung auf sein angebliches
Eigentum, ^{und} in eine Computer-
anlage unter Berufung auf
sein ~~sein~~ angebliches Siche-
rungseigentum bzw. seine
angebliche, gesicherte Rechts-
position. Außerdem begehrt
er die bevorzugte Befriedi-
gung aus dem Reinerlös
einer gepfändeten Statue un-
ter Berufung auf sein Vermit-
terpfandrecht und wendet
sich schließlich gegen die
Vollstreckung aus einem zwi-
schen den Parteien geschlo-
ssenen Vergleich unter Beru-
fung auf Erfüllung und Auf-
rechnung.

Der Kläger ist Eigentümer
des Grundstücks Hartholzstr.
in 01189 Dresden. Vorherige
Eigentümer war Manfred Ka-
thwiesen (im Folgenden Dritt-
schuldner).

Der Drittschuldner betrieb auf diesem Grundstück als Einzelkaufmann seit über 10 Jahren eine Reparaturwerkstatt für Autos, die unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profis“ firmierte. Er beschäftigt durchweg 5 Angestellte und erzielte einen Umsatz von jährlich 750.000 EUR.

Vollständig getrennt von diesem Betrieb, aber auf demselben Grundstück, betrieb der Drittschuldner einen Autohandel unter dem Namen „Aparadies Dresden“.

Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 01.02.17 ~~erwart~~^{erwart} der Kläger das Grundstück ~~das~~ und das gesamte Unternehmen „Die Autoschrauber-Profis“ des Klägers einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Er änderte jedoch den Namen des Unternehmens zu „Die Dresdner Autoschrauber-Profis“.

Am 20.02.2017 wurde der Klager in das Grundbuch eingetragen. Am gleichen Tag wurde ebenfalls die Übernahme des Unternehmens eingetragen. Eine weitere Eintragung in das Handelsregister hinsichtlich der Übernahme erfolgte nicht. Auch dem Beklagten gegenüber erfolgte keine weitere Klärung seitens des Klägers.

Der Drittschuldner wollte das Unternehmen „Autoparadies Dresden“ am bisherigen Standort weiterbetreiben. Der Kläger und der Drittschuldner schlossen daher zum 01.03.2017 einen Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstücks, auf dem der Drittschuldner den Autohandel betreibt, zu einem Mietzins in Höhe von 1.000 EUR. Auf dem vorderen Teil befindet sich unter anderem eine leerstehende Halle sowie die Verkaufsräume des Autohandels.*

* Von ~~1000~~ ^{Mai} bis ~~1000~~ ^{Juli} 2017 zahlte der Drittschuldner den Mietzins in Höhe von 3.000 EUR nicht.

insgesamt

Auf Basis eines Vertrags vom 20.03.2017 renovierte der Kläger für den Drittschuldner das für den Autohan-

del gemietete Gelände. Au
diesem Vertrag schuldet
Drittschuldner dem Kläger
noch einen Betrag in Höhe
von 5.000 EUR.*

des Drittschuldners

Am 08.08.2017 pfändete ein
Gerichtsvollzieher im Auftra
des Beklagten die Reifen-
Wuchtmaschine Sundao, Se
rienummer 123-456-78, die
schon im alten Betrieb in
der Werkstatt stand und
noch einen Wert von 4.000 €
hatte. Zum Zeitpunkt der
Pfändung war sie wegen
bauarbeiten in der Werk-
statt kurzfristig in der lee
stehenden Halle des Auto-
handels untergebracht.
Grundlage der Pfändung
war das Urteil des Land-
gerichts Dresden vom 2. Jul
2010, Az. 4 O 22/10, aus
dem dem Beklagten ein An-
spruch gegen den Dritt-
schuldner in Höhe von
8.000 EUR zusteht. Der An-
spruch stammte aus dem Be-
trieb der Reparaturwerkstatt
„Die Autoschrauber-Profis“,
der Beklagte hatte die Werk-
genhebeeinrichtungen

Zur Sicherheit

* Aus diesem Grund übereignete
der Drittschuldner dem Klä-
ger am 28.04.2017 zur Sicher-
heit die Computeranlage
Veritel, A 400, Seriennummer 987-
654 zur Sicherheit, die einen
Wert von 3.000 EUR hatte
und die der Drittschuldner
nach der Veräußerung an den
Kläger erworben hatte. Die
Anlage befand sich in der G-

* sowie die Statue
"Träumende Emily" von
Margarete Fusch-Rohn

Erwerb durch den
Drittschuldner unter
EV?

er ist Alleinerbe
(männlich)

aus einem
Verkehrsunfall

generalsanwert.

Am 23.08.2017 pfändete ein
Gerichtsvollzieher die Computera-
nlage* im Auftrag des Be-
klagten. Grundlage hierfür
war das Urteil des Amts-
gerichts Dresden vom 01.12.
2009, Az. 234 C 255/08, aus
dem Elfriede Blatt gegen den
Drittschuldner ein Anspruch
in Höhe von 4.500 EUR resultiert.

Der Beklagte ist Alleinerbe
der Frau Blatt und der Ti-
tel enthält eine ordnungs-
gemäße Nachfolgeklausel.

Die Statue hatte der Dritt-
schuldner ~~noch~~ im April
2017 im Verkaufsraum des
Autohandels aufgestellt.

Darüber hinaus schlossen Klä-
ger und Beklagter am 03.07.
2015 einen gerichtlichen Ver-
gleich vor dem Landgericht
Dresden zum Az. 30 345/15
in der mündlichen Verhan-
dlung, in dem sich der
Kläger als dortiger Beklagter
zur ~~einigen~~ "Abgeltung der
Klageforderung" zu einer
Zahlung von 10.000 EUR ver-
pflichtete. Weitere Regelungen

- neben der Kostenaufhebung
enthält der Vergleich nicht

Der Kläger meint, dass ihm
wegen des noch ausstehenden
Mietzinses aus dem Erlös
der gepfändeten Statue ein
Betrag von jedenfalls 3.000 €
zustehen.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung
in die Reifenwuchtmaschine
Sundao, Seriennr. 123-456-78
aufgrund des Urteils des
Landgerichts Dresden vom 2.
Juli 2010 (AZ: 4 O 221/10)
für unzulässig zu erklären
2. die Zwangsvollstreckung
in die Computeranlage
Veritel, A400, Seriennr. 987
654 aufgrund des Urteil.
des Amtsgerichts Dresden
vom 1. Dezember 2009
(AZ: 234 C 255/08) für
zulässig zu erklären,
3. den Kläger aus dem Reine
lös der am 29. August 2011
gepfändeten Statue „Trau-
mende Emily“ von Marga-
rete Fusih-Röhm (Protokoll
des Gerichts vollziehers Maie

Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR vor dem Beklagten zu befriedigen,

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az.: 30 345/13) für unzulässig zu erklären

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Der Beklagte behauptet, dass der Drittschuldner die Computeranlage von der Media-GmbH am 10.03.2017 unter Eigentumsvorbehalt für 3.000 EUR gekauft und von diesem Kaufpreis mindestens die letzte Rate von 250 EUR nicht bezahlt habe. ~~RECHT~~

Er meint, dass die Pfändung der Reifenwuchtmaschine keine unbillige Härte sei, da die Maschine ein älteres Modell sei und dem Kläger ohnehin nur als Ersatz diene.

der Erwerb unter EV dürfte unstätig sein

Der Kläger hatte für die Schulden des Drittschuldners nach der Betriebsübernahme

das kommt entweder in den unstreitigen Tatbestand oder in den streitigen

Klägervertrag, aber jedenfalls nicht in den streitigen Belegungsvertrag

Der Kläger hat die Aufrechnung erklärt im Hinblick auf den gerichtlichen Vergleich und in Höhe von 7.000 EUR mit einer Forderung aus einem Bauvertrag ~~des~~ mit dem Beklagten aus dem Jahr 2012.

Der Beklagte behauptet, die Forderung sei beim Vergleichschluss am 03.07.2015 in der Gesamtsumme verrechnet worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2017 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Förster und Kolb. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Wlage ist zulässig, jedoch nur hinsichtlich der Anträge 1) - 3) auch begründet.

I.

1. Die Wlage ist hinsichtlich d. Antrags zu 1) zulässig.

Die Wlage ist insofern als Drittwiderspruchswlage nach § 771 I ZPO statthaft, da der Kläger mit Berufung auf sein Eigentum (vgl. § 903 BGB) ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend macht.*

Das angerufene Gericht ist als Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, nach §§ 771 I, 802 ZPO örtlich ausschließlich zuständig.

Im Hinblick auf die weiteren gestellten Anträge folgt d. sachliche Zuständigkeit aus §§ 1, 5 Abs. 1 ZPO, 23 Nr. 7, 71 I GVG, da der Streitwert insgesamt mehr als 5.000 EUR beträgt.

* gegen die Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen den Drittschuldner in die Reifenwuchtschne.

Auch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Ein solches ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn die Zwangsvollstreckung - wie hier durch die Pfändung des Gerichts vollziehers am 08.08.2017 bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist.

2.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 1) auch begründet.

Die Drittwiderspruchsklage nach § 771 I ZPO ist begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hindernendes Recht (sog. Interventionsrecht) zusteht, auf das er sich auch berufen kann und das nicht durch Einwendungen des Beklagten ausgeschlossen ist.

Das ist der Fall. Dem ~~Beklagten~~ Kläger steht ein Interventionsrecht in Form des Eigentums an der Reifenwuchmaschine zu.

Das Eigentum hieran hat der Kläger durch Auflassung und Eintragung hinsichtlich des Grundstücks nach den §§ 873 I, 925 I 1, 926, 971 BGB erworben.

Schw

Nach § 926 II BGB erstreckt sich die Veräußerung im Zweifel auch auf das Zubehör, worunter nach § 97 I BGB alle Sachen fallen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Mit wirksamem Vertrag vom 01.02.2017 hat der Drittschuldner das Grundstück an den Kläger aufgelassen, die auch am 20.02.2017 in das Grundbuch eingetragen worden ist. Anhaltspunkte, die die Vermutung des § 926 II BGB widerlegen würden, sind nicht ersichtliche. Die Reife Wuchtmaschine diente der Hauptsache, da auf dem Grundstück eine Werkstatt betrieben ^{ist} worden und Stand auch in einem entsprechenden ~~Verhältnis~~ räumlichen Verhältnis, da sie sich zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Werkstatt befunden hat. Die vorübergehende Entfernung erfolgte

nach Eigentumsübergang und ist daher unerheblich.

Der Kläger kann sich auch auf sein Eigentum berufen, insbesondere greift § 242 BGB nicht ein.

Eine Berufung auf das Interventionsrecht ist nach § 242 BGB ausgeschlossen, wenn ein solches Vorgehen rechtsmissbräuchlich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kläger selbst für die titulierten und zu vollstreckende Forderung haftet.

Das ist nicht der Fall, insbesondere besteht keine Haftung nach § 25 HGB.

§ 25 HGB setzt insbesondere voraus, dass ~~die~~^{die} bisherige Firma fortgeführt wird (vgl. § 25 I, III HGB), wobei ein Nachfolgezusatz unschädlich ist (vgl. § 25 I HGB).

Sinn und Zweck ist der Schutz des Rechtsverkehrs, der maßgeblich auf die Firma vertraut.

* das Handelsgeschäft unter der

Der Kläger hat nach diesem Maßstab ~~die~~ ~~Firma~~ das

Wie hätten Sie
doch noch tiefer
argumentieren müssen
(vgl. Anrede &
Lösungshinzu)

Handelsgeschäft nicht unter
der bisherigen Firma fortge-
führt. Über einen unschäd-
lichen Nachfolgezusatz hinaus
änderte der Kläger die Firma
und fügte das Wort „Dres-
den“ ein, was eine erhebliche
Änderung ist, die auch dem
Rechtsverkehr auffallen muss
und eine Anwendung des
§ 25 I 1 HGB ausschließt.

Auch ein besonderer Verpflich-
tungsgrund iSv § 25 III HGB
liegt nicht vor.

II.

~~III.~~

1.

Auch hinsichtlich des Antrag
zu 2) ist die Klage zu-
lässig.

Auch insofern ist die Klage
als Drittwiderspruchsklage
nach § 771 I ZPO statthaft.

Zu den Interventionsrechten
iSd. § 771 I ZPO zählt auch
das Sicherungseigentum*, an
welches der Kläger sich hier
beruft.

* an der Computeran-
lage, in die der
Beilagte gegen den
Drittschuldner voll-
streckt,

das finde ich
zu universitär
formuliert; nehmen

Sie das Ergebnis
vorweg:

"Sicherungseigentum ist
als vollwertiges Eigentum
in die Veräußerung
hindurches Recht
isd § 771 ZPO.

Die Wertung aus
§ 51, 50 InsO findet
in der Einzelvollstreckung
keine Anwendung.

Dagegen könnte man anführen,
dass das Sicherungseigentum
in der Insolvenz nach § 51 Nr. 1, 50 InsO
wie ein Pfandrecht behandelt
wird und daher nur zur
Aussonderung berechtigt.
Denkbar wäre insofern ein
Ulage auf vortzugsweise Befriedigung
nach § 805 ZPO.

Eine solche Betrachtung
greift jedoch zu kurz und
übersieht, dass das Sicherungseigentum
materiell ein wirksames Eigentum ist,
da lediglich ein Sicherungsschrafter
zukommt. Es ist gerade kein
„Eigentum zweiter Klasse“.

Darüber hinaus ist auch das
geltend gemachte Anwartschaftsrecht
als wesensgleiches Minus zum Vollrecht
Eigentum (vgl. §§ 929, 158 I BGB)
ein statthaftes Interventionsrecht.

Die Zuständigkeit des angerufenen
Gerichts folgt aus den oben angeführten
Normen.

Es steht dem Kläger nach § 260 ZPO frei, mehrere Ansprüche in einer Klage zu verbinden, da für beide dasselbe Prozessgericht zuständig ist, Parteidentität vorliegt und kein Verbindungsverbot besteht.

Auch hinsichtlich des Antrags zu 2) besteht ein Rechtschutzbedürfnis, da die Vollstreckung durch die Pfändung am 29.08.2012 bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist.

2.

Die Klage ist auch insoweit begründet.

Dem Kläger steht ein Interventionsrecht zu, dem keine Einwendungen des Beklagten entgegenstehen.

Ob der Drittschuldner alle Raten gezahlt und damit Eigentümer geworden ist oder nicht, was mit ein gutgläubiger Erwerb des Klägers jedenfalls an § 953 BGB mangels Übergabe gescheitert wäre, kann auf sich beruhen, da der Kläger jedenfalls wirksam ein Anwartschaftsrecht erworben hat.

Die im Rahmen der Eigentumsübertragung am 28.04.2017 abgegebenen Willenserklärungen sind verständlicherweise nach dem Willen der Parteien so auszulegen, dass auch eine Übertragung des Anwartschaftsrechts als "Minus" umfasst war (vgl. §§ 929 S. 1, 133, 157 BGB).

Einwendungen des Beklagten bestehen nicht.

Selbst

vor allen s. mit § 25 HGB
hilft

III.

1.
Auch hinsichtlich des Antrags zu 3) ist die Ulage zulässig.

Insofern ist sie statthaft als Ulage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 855 ZPO. Insbesondere ist § 771 ZPO nicht statthaft, da das Vermieterpfandrecht nach § 562 I BGB, auf das sich der Kläger beruft, ein besitzloses Pfandrecht ist für das § 771 I ZPO nicht anwendbar ist. Mit Ausnahme des unmittelbaren

Besitzes, der hier nicht vorliegt, kommt nicht zum Ausdruck, dass der Gegenstand wirtschaftlich nicht zum Schuldnervermögen gehört.

Das angerufene Gericht ist nach den §§ 1, 5 Hs. 2, 802, 805 I 23 Nr. 1, 71 ± 606 örtlich ausschließliche und sachliche zuständig.

Auch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, da die Pfändung bereits erfolgt ist und der Beklagte nicht in die Auszahlung des Erlöses an den Gläubiger gegenüber dem Gericht vollstreckungseingewilligt hat.

Auch insofern sind die Voraussetzungen des § 260 ZPO für eine objektive Gläubigerhäufung erfüllt.

2.

Die Klage ist auch hinsichtlich des Antrags zu 3) begründet.

Das ist bei § 805 ZPO der Fall wenn dem Gläubiger ein ranghöheres Pfand oder Vorrangrecht zusteht.

Das ist der Fall.

Dem Kläger steht ein Pfandrecht als Vermieterpfandrecht aus § 562 I BGB zu, da dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dem noch offenen Mietzins in Höhe von 3.000 EUR besteht eine Forderung aus dem Mietverhältnis nach § 535 II BGB. Die Statue, die im Eigentum des Drittschuldners steht und die dieser nach Abschluss des Mietvertrags in die Miet Sache eingebracht hat, ist eine von § 562 I 1 BGB erfasste Sache.

Anhaltspunkte für einen Ausschluss nach § 562 I 2 BGB bestehen nicht.

Das Pfandrecht ist auch nicht nach § 562 a S. 1 BGB erloschen, da der Kläger keine Kenntnis von der Entfernung hatte.

§ 562 b II BGB ist im Rahmen des § 805 ZPO nicht anwendbar.

Das Pfandrecht hat auch einen besseren Rang als das Pfändungspfandrecht ~~...~~

das ergibt sich nicht aus Ihrem Tatbestand

des Belegten, da es vor der Pfändung am 29.08.17, nämlich bereits mit Einbringung in die Mietsache im April 2017 entstanden ist (vgl. § 1209 BGB).

IV.

Hinsichtlich des Antrags zu 4) ist die Ulage zulässig jedoch unbegründet.

1.

Die Ulage ist insofern zulässig.

Sie ist als Vollstreckungsgegenulage nach § 767 I ZPO statthaft, da sich der Uläger mit dem Erfüllung- und Aufrechnungseinwand nach den §§ 362 I, 389 BGB auf materiell-rechtliche Einwendungen gegen den dem Vergleicher als Titel (vgl. § 794 I Nr. 1 ZPO) zugrundeliegenden Anspruch wendet.

Das angerufene Gericht ist nach den §§ 1, 5 Hs. 1, 767 I, 802 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVB örtlich ausschließliche und sachliche zuständig.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis besteht, da der Beklagte mit Schreiben vom 08.09.2017 die Vollstreckung von Urket angedroht hat.

② Schließlich sind auch insoweit die Voraussetzungen für eine objektive Ulagenhäufung nach § 260 ZPO erfüllt.

2.

Die Ulage ist jedoch unbegründet.

Die Ulage nach § 767 I ZPO ist begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind, dem Kläger eine materielle-rechtliche Einwendung zu steht und diese nicht nach § 767 II, III ZPO ausgeschlossen ist. Ferner muss sich der Kläger auch auf die ~~Diese~~ Einwendung berufen können.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

✓ § 767 II ZPO ist in analoger Anwendung des § 737 IV ZPO nicht anwendbar.

da Prozessvergleiche nicht der Rechtskraft fähig sind die § 767 II ZPO schützen will.

Die Sachbefugnis folgt aus der Gläubigerstellung des Belagten und der Schuldnerstellung des Klägers im Vergleich.

Dem Kläger ^{stehen} ~~steht~~ auch ~~ein~~ materiell-rechtliche Einwendungen zu.

In Höhe von 3.000 € ist nach § 362 I BGB Erfüllung eingetreten.

In Höhe der restlichen 7.000 € liegen die Voraussetzungen des § 389 BGB, eine Aufrechnungslage und -erklärung, vor.

Insbesondere besteht ^{die} ~~ein~~ erforderliche Gegenforderung (vgl. § 387 BGB).

Aufgrund des Bauvertrags aus dem Jahr 2012 steht dem Kläger nach erfolgter Abnahme (vgl. §§ 640, 641 BGB) ein fälliger und durchsetz-

barer Anspruch aus § 631 I
BGB zu.

Dieser Anspruch ist auch
nicht erloschen, da der
Behlagte beweisfällig geblie-
ben ist.

Der Behlagte ist nach allge-
meinen Grundsätzen bewei-
belastet für die Einwen-
dung des Erlöschens, hier
durch Verrechnung.

Diesem Beweis hat er nicht
erbracht.

Beide* vernommenen Zeugen
sind unergiebig gewesen.
Der Zeuge Förster konnte
nicht mehr eindeutig er-
innern, ob eine Verrechnung
stattgefunden hat oder nicht. Auch
die Zeugin Kolb hat das
Gespräch der Parteien selbst
nicht wahrgenommen und
konnte hierzu keine Anga-
ben machen.

Die Entscheidung nach Be-
weislast geht zu Lasten des
Behlagten aus.

im dem Verstand
aus 2015

Sich

* in der mündlichen Ver-
handlung

aus dem Protokoll
über den Verstand
ergibt sich nicht
Leg. fol. 24-

Eine Berufung auf die Aufrechnung ist jedoch nach § 242 BGB ausgeschlossen.

Ein solcher Ausschluss kommt bei Vergleichen in Betracht, wenn die Forderung bereits bei Vergleichsschluss bekannt gewesen ist und trotz entsprechender Möglichkeit nicht einbezogen worden ist.

Das ist der Fall. Insoweit ausreichend hat der Beklagte dargelegt, dass die Forderung bekannt dem Kläger bekannt gewesen ist, er eine entsprechende Verrechnung geltend gemacht hat, die eine Kenntnis bei der Parteien zwingend voraussetzt. Dass die Forderung bereits seit 2012 existiert, ergibt sich aus dem unstreitigen Vertrag des Klägers.

verhüllbar

v.

[Nebenentscheidungen erlassen]

Lieber 

Rubrum + Tenor sind formal in Ordnung.

Der Tatbestand ist im Großen + Ganzen gelungen,
ich verweise zu Verbesserungsmöglichkeiten
auf meine Randbemerkungen.

Die Ausführungen zur Zulässigkeit sind gelungen.

Beim Antrag zu 1) hätten Sie bei § 25 HGB noch
detaillierter prüfen + problematisieren sollen.

Gelungen sind die Ausführungen zum Antrag
zu 2).

Gleiches gilt für den Antrag zu 3), allerdings
hätten Sie die fehlende Kenntnis des Klägers von
der Entfernung der Statue nicht im Tatbestand
erwähnt.

Stark sind die Ausführungen zum Antrag zu 4).

Insgesamt schon

gut (13 Punkte)

A. h. J. 7.12.2021